30.11.2015

**Antrag an die Delegiertenversammlung 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die 13 Fachgesellschaften der SSO leisten in vielen Bereichen wertvolle Beiträge für die SSO. Die Fachgesellschaften unterstützen die SSO mit wissenschaftlicher Beratung, der Durchführung von Spezialisten- und Weiterbildungsprüfungen oder mit der Organisation von inhaltlich hochstehenden Weiterbildungskursen. Die Fachgesellschaften engagieren sich des weitern bei Beratungen im Rahmen von Begutachtungskommissionen und setzeten in verschiedenen Kommissionen der SSO ihr Fachwissen ein.

Für eine ordentliche Mitgliedschaft in einer von der SSO anerkannten Fachgesellschaft, ist die SSO-Mitgliedschaft Pflicht und in vielen Statuten der Fachgesellschaften ist vermerkt, dass ein Vertreter der SSO Einsitz in der Fachkommission/ Vorstand hat.

Die Fachgesellschaften werden zwar an die DV eingeladen und können dort ihre Anliegen vertreten (Wortrecht), haben aber kein Stimmrecht. Den Universitäten hat man anlässlich der Delegiertenversammlung von 1998 ein Stimmrecht zugestanden (1 Stimme pro Universität), während die Fachgesellschaften nach wie vor nur ohne Stimmrecht der DV beiwohnen können.

Im Sinne einer klaren Vernetzung von Fachgesellschaften und SSO scheint es deshalb gerechtfertig, wenn auch die anerkannte Fachgesellschaften ein Stimmrecht erhalten würde. Damit die Stimmverteilung zwischen Sektionen (61 Stimmen), Universitäten (4 Stimmen) und Fachgesellschaften (3 Stimmen) ausgeglichen bleibt, schlagen wir vor, dass alle Fachgesellschaften weiterhin Wortrecht haben, dass aber zusätzlich drei Stimmen an die Fachgesellschaften verteilt würden. Die Fachgesellschaften vereinbaren unter einander, wer das Stimmrecht ausüben kann, wobei der Verteilschlüssel vorsieht, dass jeweilen eine Fachgesellschaft mit Fachzahnarzttitel, eine Fachgesellschaft mit WBA-Titel und eine Fachgesellschaft ohne Weiterbildungstitel eine Stimme erhält.

Die Statuten müssten wie folgt geändert werden (Ergänzung von Art 17.1.1. *in kursiv*, Rest kann belassen werden):

Art 17.1.1.

Als stimmberechtigten Mitglieder gehören der Delegiertenversammlung an:

* Die Präsidenten der Sektionen
* 61 Mitglieder als Vertreter der stimmberechtigten Sektions- und übrigen stimmberechtigten Mitglieder
* je 1 Vertreter der zahnärztlichen Zentren der Schweizerischen Universitäten
* *je 3 Vertreter der von der SSO anerkannten Fachgesellschaften, wobei je 1 Stimme an eine Fachgesellschaft mit Facharzttitel, eine Stimme an eine Fachgesellschaft mit Weiterbildungstitel und 1 Stimme an eine Fachgesellschaft ohne Weiterbildungstitel geht.*

Die Wertschätzung der Arbeit der Fachgesellschaften innerhalb der SSO würde mit der Gewährung des Stimmrechtes klar erhöht. Zudem wären die Fachgesellschaften ihrerseits stärker in der Pflicht, sich ihrer Verantwortung gegenüber der SSO bewusst zu sein. Wir bedanken uns für die Unterstützung durch die Sektionen!

Schweizerische Gesellschaft für dentomaxillofaziale Radiologie SGDMFR

Schweizerische Gesellschaft für Endodontologie SSE

Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie SGK

Schweizerische Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie SGMKG

Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie SSOS

Schweizerische Gesellschaft für orale Implantologie SGI

Schweizerische Gesellschaft für orale Laserapplikationen SGOLA

Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie SSP

Schweizerische Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin SSRD

Schweizerische Gesellschaft für die zahnmedizinische Betreuung Behinderter und Betagter SGZBB

Schweizerische Vereinigung für Kinderzahnmedizin SVK

Schweizerische Gesellschaft für Präventive, Restaurative und Ästhetische Zahnmedizin SSPRE

Schweizerische Ärztegesellschaft für Hypnose SMSH